

Stand 26.02.2017

## SATZUNG der Schießsportgruppe Brome e.V. von 1956



### § 1

#### **Name und Sitz**

1. Die Schießsportgruppe Brome e.V. ist eine Gliederung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V. und führt den Namen Schießsportgruppe Brome e.V., nachstehend Verein genannt.

2. Der Verein ist Mitglied des KSV Isenhagen / Wittingen, des Kreissportbundes Gifhorn und des Landessportbundes Niedersachsen und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

3. Der Verein hat seinen Sitz in 38465 Brome und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfsburg unter der Nr. eingetragen.

### § 2

#### **Zweck**

- Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports dieser wird verwirklicht durch
- die Förderung und Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
  - die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;

- die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen.
- Die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Beteiligung an Meisterschaften des Schießsportes.

### § 3

#### **Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.

## § 4

### Finanzmittel

1. Die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen, Zuschüsse, Spenden usw. aufgebracht.
2. Der Verein erstrebt keinen eigennützigen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereines entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe ersetzt.

7. Jeder die Satzung ändernde Beschluß mit haushaltsrechtlichem Inhalt muß vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

## § 5

### Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen und Verpflichtungen des Vereins

1. Der Verein ist zuständig für
  - die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Vereinsebene.
  - Die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem NSSV und dem Kreisverband vorbehalten ist.
  - Die Veranstaltung von Meisterschaften auf Vereinsebene sowie die Meldung von Schützen zu Meisterschaften überörtlicher Ebene.
  - Die Einrichtung und Organisation von Wettkämpfen für den Bereich des Sportschießens.
2. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden vom Vereinsvorstand beschlossen oder geändert.
  4. Der Verein kann nur in seiner Gesamtheit eine Mitgliedschaft über den Kreisschützenverein zum NSSV und DSB erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen, in besondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Kreisschützenverein und im NSSV.
  5. Der Verein regelt innerhalb seines Bereichs alle mit dem Sportschießen und seinem Vereinsleben zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlußfassung durch den Kreisverband oder DSB und / oder NSSV vorbehalten sind.
  6. Der Verein ist verpflichtet, Änderungen seiner Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluß über ihre Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Kreisverbandes anzuzeigen. Übernahme und Befolungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des DSB, des NSSV und des Kreisschützenverbandes. Die Pflicht zur Übernahme und Befolung des vom DSB, des NSSV und des Vereines gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.
  7. Der Verein erkennt - in gegenseitigem Interesse - ein Informationsrecht der Organe des Vereins an. Insbesondere ist der Verein verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des Vorstandes des Kreisverbandes und / oder des NSSV an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
8. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Kreisverband unverzüglich anzuzeigen.
 

**§ 6**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 7**

**Mitgliedschaft**

    1. Dem Verein gehören Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
    2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden:
      - a. Von natürlichen und juristischen Personen beiderlei Geschlechts, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und dem Vereinszweck verbunden sind.
      - b. Von Jugendlichen unter 18. Jahren, zu deren Eintritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist.
    3. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an den Vorstand des Verein zu richten. Über die Aufnahme unmittelbarer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
    4. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den geschäftsführenden Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
    5. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes, des

Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes Isenhagen / Wittingen, sowie das Vereinsrecht des BGB an.

6. Mit dem Tag der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht. Ferner ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

7. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die von der Jahreshauptversammlung nach langjähriger Tätigkeit als Vorsitzende des Vereins zu Ehrenvorsitzenden ernannten Personen.

## § 8

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines, des NSSV und DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, daß vom DSB, NSSV und Kreisschützenverband gesetzte Recht zu beachten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich der Vereinsstrafgewalt dem DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des DSB, des NSSV und des Vereines zu beachten bzw. durchzuführen. Die Mitglieder erkennen das Recht des DSB und des NSSV, sowie des Kreisschützenverbandes an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.

## § 9

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß dem Verein spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in § 8 aufgeführten Pflichten verstößt.
4. Die Mitglieder des Verein können bei Verstößen der vorbezeichneten Art durch ihren Verein ausgeschlossen werden.
5. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine sich aus § 8 Ziff. 1. ergebenden Pflichten verstößt.

6. Über den Ausschluß entscheidet der Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, daß sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlußentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschuß des Ehrenrates stehen dem Mitglied die in § 15 der Satzung genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen.

7. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSB und des NSSV und des Vereines ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

## § 10

### Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag abzuführen. Die Beitragshöhe wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Stimmrecht und Versicherungsschutz bestehen nur dann, wenn die Beiträge bezahlt sind.

## § 11

### Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind:

- a. der Vorstand gem. § 12 Abs. 1
- b. die Mitgliederversammlung

## § 12

### Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassenwart

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

3. Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a. die unter Ziff. 1a - d) aufgeführten Mitglieder
- b. der Sportleiter
- c. die Damenleiterin
- d. der Jugendleiter
- e. der Datenschutzbeauftragte
- f. je nach Bedarf gewählte Stellvertreter der unter Ziff. (1c und d) und unter Ziffer (2b - d) aufgeführte Mitglieder

#### Gruppe B:

- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Jugendwart
- Damenleiterin

Zwischen den Wahlen der Gruppe A und B ist ein Abstand von einem Jahr einzuhalten.

4. Der Vorstand vertritt den Verein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder von ihnen ist allein und einzeln vertretungsberechtigt. Von der Vertretungsberechtigung darf der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

5. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Die Sitzung soll mindestens 3 mal im Jahr stattfinden. Eine Tagesordnung ist bekanntzugeben.
6. Bei Beschlüßfassungen ist bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
7. Die Mitglieder des Vorstandes und vom Vorsitzenden beauftragte Mitglieder können an allen Sitzungen der Organe teilnehmen. Ihnen soll auf Wunsch zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort erteilt werden.
9. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 ( zwei ) Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt.
10. Um den Gesamtvorstand jederzeit funktionsfähig zu erhalten, wird der Wahlrhythmus wie folgt festgelegt:
- Gruppe A:
- 1. Vorsitzender
  - Schatzmeister
  - Sportwart
  - Pressewart
11. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder
- a. 1. und 2. Vorsitzender
- Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen verbindlichen Schriftstücke.
- b. Schatzmeister
- Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. ggf. vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

c. Schriftführer

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist.

d. Sportwart

Der Sportwart bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und Wettkampfanstaltungen des Vereines. Er darf an allen Vereinsausschußsitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

e. Jugendleiter

Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen. Er hat in Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachausschuß Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen heraus zuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.

f. Damenleiterin

Die Damenleiterin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Damen- und Damenjugend - Abteilung wahrzunehmen.

g. Pressewart

Der Pressewart vertritt den Schriftführer im Verhinderungsfalle und hat alle mit Werbung

zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattungen an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw., zu erledigen.

## § 13

### Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus
  - a. den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 12 Ziff. 2
  - b. den Mitgliedern gem. § 7 Ziff. 1
3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b. Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl des Vorstandes gem. § 12 Ziff. 8
  - e. Wahl der Kassenprüfer gem. § 14 Ziff. 3
  - f. Wahl des Ehrenrates gem. § 15 Ziff. 1
  - g. Festsetzung des Vereinsbeitrages gem. § 10 Ziff. 1
  - h. Satzungsänderungen
  - i. Auflösung des Vereines
4. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb des ersten Quartals stattfinden. Sie wird mindestens 3 Wochen vorher im örtlichen amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome unter Angabe der Tagesordnung veröffentlicht.

5. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
7. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
9. Auf die Ladungsfristen gem. Ziffer 4 und 6 kann verzichtet werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
10. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugeleitet werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$

unter der Bedingung, daß mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesenden sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als  $\frac{4}{5}$  der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

12. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung gestellt wird und von der nächsten Jahreshauptversammlung zu genehmigen ist.  
Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.
13. Das Protokoll soll folgende Punkte enthalten:  
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.



## § 14

### Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die satzungs- und beschlussgemäße Verwendung der Gelder des Vereines zu prüfen.
2. Dem Verein müssen für die Aufgabe zwei Kassenprüfer zur Verfügung stehen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Nach Ablauf eines Jahres scheidet der 1. Kassenprüfer aus, der 2. Kassenprüfer übernimmt das Amt des 1. Kassenprüfers und ein 2. Kassenprüfer wird neu gewählt.

4. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.

5. Über die durchgeführten Buchführungen sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Vorstand und dem Schatzmeister Entlastung erteilt werden kann.

## § 15

### Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 ( drei ) Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung

jeweils für 4 ( vier ) Jahre gewählt werden.

2. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.

3. Der Ehrenrat wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.

5. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über die Streitigkeiten innerhalb des Vereines in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Beteiligte können mittelbare und unmittelbare Mitglieder des Vereines sein.

6. Der Ehrenrat kann als Berufungsinstanz gem. § 9 Abs. 6 feststellen, dass die durch den Vorstand ausgesprochene Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, diese bestätigen oder andere Maßnahmen treffen.

Er kann als Maßregel aussprechen : a. Verwarnung  
b. Verweis  
c. schwerer Verweis  
d. Ausschuß

7. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates steht dem Betroffenen ein Rechtsmittel zum Ehrenrat des Niedersächsischen Sportschützenverbandes zu.

Das Rechtsmittel ist binnen 1 ( eins ) Monats nach Zustellung des Ehrenratsbeschluss beim Kreisverband einzulegen. Die Einlegung des Rechtsmittels beim Ehrenrat des Nds. Sportschützenverbandes gilt als fristwährend.

## § 16

### **Daten und Datenschutz**

1. Personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetz neuester Fassung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c. Sperrung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit kurzfristig feststellen läßt.
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung

gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.  
Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Kreisvorstandes weiter.

4. Der Vorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten. Dieser muß das 30. Lebensjahr vollendet haben. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und den Nds. Datenschutzgesetz unterworfen.
5. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Verein.  
Er hat über seine Tätigkeit der Jahreshauptversammlung auf Antrag zu berichten, wobei eine schriftliche Stellungnahme ausreicht.
6. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogene Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellung schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben / Rückschein zu erteilen.

## § 17

### **Vereinseigentum**

Alle Anschaffungen des Vereins bilden das Vereinseigentum.  
Über die Anschaffungen und Ausgaben entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## § 18

### Wahlen und Abstimmung

1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist auf Antrag schriftlich und geheim durchzuführen. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.  
Auf Antrag 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten muß eine Wahl schriftlich erfolgen.
4. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und es besteht Stimmengleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
5. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines sind geregelt in § 13 Ziff. 9.
6. Der Vorstand ist berechtigt, für ausscheidende Vorstandsmitglieder kommissarische

Vorstandsmitglieder zu berufen, deren Bestätigung durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer erfolgen muß.

## § 19

### Auflösung

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Förderung von Erziehung und Bildung.  
Akten des Vereines werden beim KSV Isenhagen / Wittingen hinterlegt.

## § 20

### Inkrafttreten

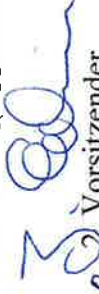
Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 04.01.2002 außer Kraft.

Brome, den



1. Vorsitzender

Schießsportgruppe Brome



2. Vorsitzender



Schriftführer

Schatzmeister

Sportleiter